

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **28 (1981)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

nacée n'est pas indispensable. Dans cette catégorie figurent naturellement les enfants, les infirmes, les malades, les vieillards. Et n'oublions pas les animaux domestiques et familiers. L'information de la population joue un rôle capital dans le succès d'une telle entreprise.

L'alarme-eau et l'évacuation

En cas de rupture, l'alarme-eau retentit dans la zone rapprochée menacée par l'ouvrage de retenue. Les signaux d'alarme, douze sons graves continus de 200 Hz durent 20 secondes chacun, émis à 10 secondes d'intervalle, ils impliquent le départ immédiat selon les plans d'évacuation établis par les états-major locaux de protection civile. Cette planification a été réalisée en 1975 dans toutes les communes situées en zone rapprochée sur la base d'exercices pratiques d'évacuation. Il incombe aux communes l'obligation

d'informer le public sur ses particularités, les chemins de fuite, le comportement à suivre, la préparation du bagage de secours, etc. Faisant œuvre de pionnier en la matière, le service de protection civile de la commune de Viège a établi un avis d'évacuation qui a été distribué dans tous les ménages.

Cet avis, d'excellente facture, contient au recto tous les renseignements sur les caractéristiques des divers signaux acoustiques d'alerte tels que l'alarme-générale, l'alarme-radioactive, l'alarme-chimique, l'alarme-catastrophe, l'alarme-eau et l'alarme-feu. Il précise quelle doit être la conduite à tenir dans chaque cas. Au verso, figure un plan de la zone inondée en cas de rupture de barrage ainsi que les chemins de fuite attribués à chaque quartier. Il me semble que cet exemple pourrait servir de modèle dont devraient s'inspirer les autres chefs

locaux du canton responsables de la protection des civils.

Conclusion

Notre protection est assurée par le contrôle permanent des installations de retenue des eaux, par la surveillance constante de leur environnement, par la connaissance des zones menacées d'inondation, par la tenue à jour des plans d'évacuation, et par la mise en place d'un réseau d'alarme dont le fonctionnement est régulièrement contrôlé. Toutes ces mesures risquent cependant d'être insuffisantes si la population ne se sent pas concernée, si elle néglige d'étudier le comportement qu'elle doit adopter devant le danger. Chacun, dès aujourd'hui a le droit d'être informé des dangers que présentent les lacs d'accumulation et des moyens disponibles pour nous protéger, car de cette information dépend la motivation de tous.

Zivilschutz im Berner Kantonsparlament

Der Regierungsrat des Kantons Bern beantwortet in der laufenden Herbstsession des Grossen Rates zwei Interpellationen, die Fragen des Zivilschutzes zum Gegenstand haben. Eine Parlamentarierin befürchtet, dass die medizinische Versorgung im Ernstfall ungenügend wäre, und ein Grossrat befasst sich in seinem Vorstoss mit einem Problem im Zusammenhang mit der Besteuerung der Taggelder und Instruktionszulagen für nebenamtliche Instruktoressen. Nachfolgend publizieren wir die Fragen der beiden Interpellanten sowie die Antworten der Berner Regierung (Red.).

Medizinische Versorgung genügend?

Ist sich der Regierungsrat der kritischen Situation bewusst, dass er im Ernstfall die medizinische Versorgung der Bevölkerung nicht garantieren kann?

In Zeiten des relativen Friedens sorgen staatliche und private Institutionen für eine den Bedürfnissen der Bevölkerung angepasste sanitätsdienstliche Versorgung. Dieser ordentliche Sanitätsdienst hat sich im Verlauf der Jahre ausgezeichnet bewährt und laufend den neuen Anforderungen angepasst (z. B. Notfalldienste der Spitäler während 24 Stunden pro Tag, Rettungsdienste mit Ambulanzfahrzeugen und Helikoptern, telefonischer Ärzte-Notruf und Sanitäts-Notruf).

In ausserordentlichen Lagen, insbesondere im Verteidigungsfall, ergeben sich im sanitätsdienstlichen Bereich Probleme, welchen der ordentliche Sanitätsdienst nicht gewachsen ist:

- kann im Vergleich zum Normalfall um ein Vielfaches ansteigen,
- ein grosser Teil des sanitätsdienstlichen Personals wird zum Militär- oder Zivilschutzdienst aufgeboten, ausländisches Personal reist vermutlich grösstenteils weg,
- für oberirdische sanitätsdienstliche Anlagen besteht die Gefahr, durch Waffeneinsätze unbenutzbar oder zerstört zu werden,
- die ordentliche Zulieferung von sanitätsdienstlichem Verbrauchsmaterial kann zeitweilig oder dauernd unterbrochen werden.

Die Probleme, welche die medizinische Versorgung in ausserordentlichen Lagen (grossräumige Katastrophen, Neutralitätsschutz, Verteidigung) aufwerfen, wurden erkannt, können aber durch die traditionellen Formen der Gesundheitsdienste des Kantons, der Armee und des Zivilschutzes nicht gelöst werden. Die beste Möglichkeit, einer extremen Bedrohung im sanitätsdienstlichen Bereich zu begegnen, besteht darin, alle

irgendwie verfügbaren sanitätsdienstlichen Mittel koordiniert einzusetzen. Dies ist die Aufgabe des «Koordinierten Sanitätsdienstes» (KSD).

Der Regierungsrat ist sich der Probleme der sanitätsdienstlichen Versorgung in ausserordentlichen Lagen durchaus bewusst. Er hat deshalb auch nicht untätig zugewartet, bis das vom Bund ausgearbeitete Konzept des Koordinierten Sanitätsdienstes Ende 1980 fertiggestellt und am 19. Februar 1981 den Kantonsregierungen zur Vernehmlassung unterbreitet wurde. Die frühzeitig in Angriff genommenen Vorarbeiten zur Realisierung des KSD ermöglichten, im Sommer 1980

Das perfekte Beschriftungs-System mit 20.000-facher Bewährtheit

neo print

Moeschlin AG
8401 Winterthur
Telefon 052 22 12 07

die Planung der sanitätsdienstlichen Räume des Kantons Bern und deren Basisspitäler in eine verwaltungsinterne und im Dezember 1980 in eine externe Vernehmlassung zu geben. Die Auswertungen haben gezeigt, dass sich insbesondere in den Agglomerationen Bern, Biel und Thun Probleme besonderer Art stellen, die erkannt sind und gelöst werden.

Von den rund 1000 im Kanton Bern wohnhaften Ärzten sind ca. 600 militärdienstpflichtig; die übrigen Ärzte dürften somit schutzdienstpflichtig sein oder der Zivilbevölkerung sonstwie zur Verfügung stehen. Die genauen personenbezogenen Angaben sind heute tatsächlich noch nicht allesamt bekannt, doch darf darauf hingewiesen werden, dass in den letzten zwei Jahren alle Vorbereitungen getroffen worden sind, um im Rahmen der Realisierung des KSD auch diese Lücke zu schliessen. Die effektive Zuteilung der Ärzte kann jedoch erst erfolgen, wenn die Infrastruktur planerisch steht.

Wann glaubt die Regierung hier Abhilfe schaffen zu können?

Wir rechnen damit, dass die Zuweisung des sanitätsdienstlichen Personals für den Koordinierten Sanitätsdienst Ende 1983 geplant, rechtlich abgestützt und realisiert ist.

Besteht keine Möglichkeit, in Anwendung von Artikel 42 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Zivildienst, Übergangsbestimmungen zu treffen, die die Eingliederung der Ärzte in den Zivildienst der Gemeinde vorsehen, in der sie ihren Beruf ausüben?

Der erwähnte Artikel 42 des Bundesgesetzes über den Zivildienst legt in Abschnitt 1 fest, dass die Angehörigen des Zivildienstes ihre Dienste in der Wohnortgemeinde leisten. Das den Kantonen im Abschnitt 2 zugestande-

ne Recht, «für besondere Verhältnisse... nötigenfalls örtlich abweichende Regelungen» zu treffen, umfasst die Kompetenz nicht, für Ärzte allgemein eine Dienstpflicht grundsätzlich nach Arbeitsort statt nach Wohnort vorzuschreiben.

Wir sind der Auffassung, dass die rasche Realisierung des Koordinierten Sanitätsdienstes die einzig gangbare Möglichkeit darstellt, um die sanitätsdienstliche Versorgung der Bevölkerung auch in ausserordentlichen Lagen sicherzustellen.

Taggelder und Instruktionszulagen

Der Interpellant weist darauf hin, dass eine neue, kurzfristig eingeführte Steuerpraxis bezüglich Entschädigungen von nebenamtlichen Zivildienst-Instruktoren in Kreisen des Zivildienstes Beunruhigung ausgelöst habe und die Rekrutierung von nebenamtlichen Instruktoren in Frage stelle.

Antworten auf die Frage des Interpellanten

Weshalb ist die Verfügung der kantonalen Steuerverwaltung so spät erfolgt, dass Schwierigkeiten im Veranlagungsverfahren vom Frühjahr 1981 auftraten?

Nach der mehrjährigen Praxis der kantonalen Steuerverwaltung werden die Taggelder der Zivildienstinstruktoren grundsätzlich besteuert, doch wird ein Gewinnungskostenabzug von 20 Franken pro Tag gewährt. Der Instruktor, welcher als Entschädigung die soldähnliche Funktionsvergütung und eine zusätzliche Instruktionszulage wählt, hat die Funktionsvergütung nicht zu versteuern, doch wird diese an den Gewinnungskostenabzug angerechnet. Diese Praxis ist keineswegs neu und ist dem Amt für Zivildienst

seit längerer Zeit bekannt. Die entsprechende Besteuerung konnte indes infolge Fehlens von Lohnausweisen nicht lückenlos erfolgen. Lohnausweise und ein Kreisschreiben des Amtes für Zivildienst lagen anfangs 1981 vor. Eine lückenlose und gleichmässige Handhabung der erwähnten Steuerpraxis ist somit nun gewährleistet.

Werden nicht kostspielige administrative Umtriebe verursacht, die in keinem Verhältnis stehen zum effektiven Steuerertrag?

Die Besteuerung der Taggelder und Instruktionszulagen ergibt sich klarerweise aus den Vorschriften des Gesetzes. Eine über die Praxis hinausgehende Ausnahme sieht das Gesetz nicht vor. Aufgrund des Grundsatzes der gesetzmässigen und rechtsgleichen Besteuerung kann mithin nicht mit dem Hinweis auf den administrativen Aufwand auf eine Besteuerung verzichtet werden. Im übrigen kann der administrative Mehraufwand nach Auffassung des Regierungsrates nicht als unverhältnismässig bezeichnet werden.

Wird mit dieser neuen Praxis nicht die Beibehaltung des bestehenden und die Rekrutierung von neuem nebenamtlichem Personal erschwert?

Nach Ansicht des Regierungsrates ist die Besteuerung der Entschädigungen nicht nur gesetzmässig, sondern auch massvoll, werden doch recht grosszügige Gewinnungskostenabzüge zugestanden bzw. die soldähnliche Funktionsvergütung wird nicht besteuert. Bei dieser Sachlage können für die Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von nebenamtlichem Personal nicht in erster Linie Steuergründe verantwortlich sein. Diesen Schluss legt auch der Vergleich mit der entsprechenden Steuerpraxis anderer Kantone nahe.

Ist der Regierungsrat bereit, die überstürzte Verfügung vorläufig zu sistieren und die Steuerpraxis neu zu überprüfen?

Die bestehende Steuerpraxis entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Sie ist keineswegs überstürzt eingeführt worden. Eine Sistierung und damit eine Befreiung der Entschädigungen von der Einkommenssteuer kann somit aus rechtsstaatlichen Gründen nicht in Frage kommen. Ob administrative Vereinfachungen möglich sind, wird von der Steuerverwaltung und vom Amt für Zivildienst geprüft. Allfällige Verbesserungen dürften jedoch frühestens in der Bemessungsperiode 1983/84 zum Tragen kommen.

KRÜGER

**schützt
Zivildienst- und
Luftschutzräume
vor Feuchtigkeit**

Krüger+Co 9113 Degersheim

Wenn es eilt: **Telefon 071 54 15 44** und Filialen:
8155 Oberhasli ZH Telefon 01 850 31 95
3117 Kiesen BE Telefon 031 98 16 12
4149 Hofstetten bei Basel Telefon 061 75 18 44
6596 Gordola TI Telefon 093 67 42 61
1052 Le Mont-sur-Lausanne Telefon 021 32 92 90

**Mobilier
pour centres
de protection civile**

études et projets, fabrication

H. NEUKOM SA

8340 Hinwil-Hadlikon ZH

Téléphone 01 937 26 91